

**Betreff:****Abfallentsorgungssatzung, 7. Änderung****Organisationseinheit:**

Dezernat III

0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

**Datum:**

24.05.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	13.06.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.06.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.06.2023	Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage beigelegte siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

Die Abfallentsorgungssatzung regelt die öffentliche Abfallentsorgung, die die Stadt Braunschweig als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durchzuführen hat.

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen vor:

1. Durch die Neuaußschreibung der thermischen Abfallvorbehandlung und des damit verbundenen Auftragnehmerwechsels im Jahre 2022 werden die in § 1 Absatz 3 genannten beauftragten Dritten für die Abfallentsorgung der Stadt Braunschweig angepasst. Seit dem 1. Februar 2022 ist die EEW Energy From from Waste GmbH aus Helmstedt mit der Entsorgung der Restabfälle beauftragt.
2. Die Abfallentsorgungssatzung regelt unter anderem auch die Entsorgung von Batterien aus privaten Haushaltungen. Grundlage dafür bildet § 13 Absatz 1 des Batteriegesetzes (BattG). Dort wird die Rücknahme von Gerät-Altbatterien geregelt, die durch den Endverbraucher vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Wahl, ob Sie die Batterien in einem Geschäft, das Batterien verkauft, zurückgeben wollen oder bei den Entsorgungseinrichtungen der Stadt Braunschweig, die durch die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) als beauftragte Dritte betrieben werden. Dies sind das Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel, der Kleinanliefererplatz auf dem Betriebsgelände von ALBA an der Frankfurter Straße und das Schadstoffmobil an den Haltepunkten.

Mit den vorgeschlagenen Satzungsänderungen wird die Abfallentsorgungssatzung an die aktuelle Rechtslage angepasst. Gleichzeitig werden die Regelungen im Hinblick auf Batterien in § 10 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung konzentriert und entsprechende redaktionelle Anpassungen in § 4 und § 8 vorgenommen. Die Änderungen sind mit ALBA abgestimmt.

3. Nach einer Sitzung des Bauausschusses vom 9. März 2021 war zu prüfen, ob das öffentliche Recht in Braunschweig zugunsten der Abfallsituation bei Veranstaltungen zu verbessern ist. Der aktuelle Stand ist, dass das EU-Recht nach und nach stärker greift und z. B. Einwegplastik zunehmend seltener in Verkehr gebracht wird. Lokale Steuern auf Verpackungen in anderen Orten sind zumindest vorläufig vor Gericht gescheitert.

Als erster Schritt ist nach dem In-Kraft-Treten der geänderten Satzung vorgesehen, dass bei öffentlichen Veranstaltungen Abfälle vermieden werden sowie Speisen und Getränke in Mehrwegbehältnissen ausgegeben werden sollen. Dabei ist die Regelung als Soll-Vorschrift vorgesehen, weil ansonsten zu befürchten ist, dass die Infrastruktur innerhalb des Stadtgebietes Braunschweig für eine zwingende Vorgabe überfordert sein könnte. Es könnte teilweise zu Überforderungen kommen, was die Stromversorgung bzw. Frisch- und Abwasser angeht oder weil Spülmöglichkeiten fehlen. Vor der Einführung einer zwingenden Vorgabe wären zunächst Verbesserungen zu schaffen.

Diesbezüglich wird § 13 um den Absatz 5 erweitert. Bezüglich der Änderung wurde die Stadtmarketing Braunschweig GmbH mit einbezogen.

Leuer

**Anlage/n:**

Abfallentsorgungssatzung, Änderung 2023

**Siebente Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig  
(Abfallentsorgungssatzung)**

vom 27. Juni 2023

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) sowie des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 20. Dezember 2013, S. 69) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2021 (Amtsblatt für Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 28. Dezember 2021, S. 68) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „Remondis GmbH & Co. KG“ durch die Wörter „EEW Energy from Waste GmbH“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Altgeräte nach dem ElektroG und Geräte-Altbatterien,“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Akkus,“ gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und Batterien sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10  
Elektro- und Elektronikaltgeräte, Geräte-Altbatterien**

(1) Altgeräte nach dem ElektroG im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind an den beiden Sammelstellen der ALBA Braunschweig GmbH an der Frankfurter Straße 251 bzw. im AEZ Watenbüttel abzugeben oder am Schadstoffmobil an dafür vorgesehenen Haltepunkten zu übergeben (Bring-System).

(2) Aus Kapazitätsgründen erfolgt am Schadstoffmobil keine Annahme von Haushaltsgroßgeräten wie z. B. Trockner, Herde, Waschmaschinen, Kühlgeräte oder Fernseher. Dort werden nur Kleingeräte (z. B. Toaster, Rasierer, Taschenrechner, Monitore, Personal Computer, Drucker, Lampen oder Kaffeemaschinen) in haushaltsüblichen Kleinmengen angenommen. Kleingeräte können zudem an den bekannt gegebenen Sammelstellen

len durch Eingabe in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Für die Benutzung der Behälter gilt § 6 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

(3) Haushaltsgroßgeräte können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Nachspeicheröfen können auf Antrag im Abfallentsorgungszentrum angenommen werden.

(4) Geräte-Altbatterien können, sofern sie nicht an den Händler des Altgerätes zurückgegeben werden, bei den in Absatz 1 genannten Sammelstellen oder am Schadstoffmobil an dafür vorgesehenen Haltepunkten entsorgt werden.“

5. Dem § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum sollen Abfälle vermieden und Speisen und Getränke in Mehrwegbehältnissen ausgegeben werden.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Leuer  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Leuer  
Stadtbaurat